

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Berufsakademie Heimerer GmbH		
Ggf. Standort	Saarbrücken		
Studiengang	Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2020/21		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	02.02.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	25
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
2.2.8 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	30
2.3 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.5 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	33
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	33
2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	34
2.7 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
III Begutachtungsverfahren.....	36
1 Allgemeine Hinweise	36
2 Rechtliche Grundlagen	37
3 Gutachtergremium.....	37
IV Datenblatt	38
1 Daten zum Studiengang	38

2 Daten zur Akkreditierung 38

V Glossar 39



Ergebnisse auf einen Blick¹

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 9 MRVO): Um die Durchführung des dualen Studiengangs zu gewährleisten, muss die Hochschule abgeschlossene Kooperationsverträge vorlegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium §12 (12) MRVO): Die Ausstattung mit ausreichendem fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal ist sicherzustellen.
- Auflage 2 (Kriterium § 13 (1) MRVO): Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wie auch der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums zu gewährleisten, ist ein entsprechendes Konzept vorzulegen.
- Auflage 3 (Kriterium § 14 MRVO): Im Evaluationskonzept ist die Kompetenzbeurteilung gemäß HQR einzubeziehen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

¹ Im Anschluss an die mit dem Gutachtergremium abgestimmte Qualitätsverbesserungsschleife (finalisiert am 02.02.2021) wurden am 11.03.2021 erneute Erläuterungen und Nachreichungen eingereicht, die der Akkreditierungskommission von ACQUIN am 22.03.2021 zur Diskussion vorgelegt wurden. Die Ergebnisse der Diskussion sind unter 3.1 Allgemeine Hinweise abgebildet.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Berufsakademie Heimerer (nachstehend BAH genannt) ist eine staatlich anerkannte Berufsakademie gem. § 2 des Saarländischen Berufsakademiegesetzes (Saarl.BAkadG) und wurde gegründet, um die Ausbildung in den Bereichen Therapie, Pflege und weiteren Fachgebieten in Form von dualen Studiengängen zu fördern. Ihr Ziel ist es, insbesondere berufstätigen Personen die Möglichkeit zu eröffnen, einen akademischen Abschluss passend zu den eigenen Interessens- und Tätigkeitsschwerpunkten praxisintegrierend, ausbildungsintegrierend oder berufsintegrierend zu erwerben. Zum aktuellen Zeitpunkt werden von der BAH noch keine Studiengänge angeboten.

Der geplante Studiengang „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ (B.A.) fügt sich in diese Ausrichtung der BAH ein und möchte die theoretisch-wissenschaftlichen sowie die praktischen Fähigkeiten der angesprochenen Zielgruppe in der Betreuung und Versorgung von an Demenz erkrankten Menschen und in der Entwicklung von spezifischen Angeboten an diesen Personenkreis erweitern. Es soll die Fähigkeit erlernt werden, auf Basis pflege- und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse das spezifische Erleben und Befinden von an Demenz erkrankten Menschen zu erfassen, geeignete Pflege- und Betreuungskonzepte setting-spezifisch zu entwickeln und diese in Form von Projekten an Institutionen des Gesundheitswesens zu implementieren. Dabei stellen erziehungswissenschaftliche Grundlagen die Basis der Vermittlung neuer Erkenntnisse und Betreuungsformen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflege(-fach)personal und anderer Gesundheits- und Sozialfachberufe sowie in der Beratung, Schulung und Anleitung von Betroffenen und deren Bezugspersonen dar.

Um diese Lernziele zu realisieren, werden unterschiedliche auf die jeweilige Thematik bezogene Lernmethoden wie Fallbesprechungen, selbsterstellte Präsentationen, Rollenspiele und auch Formen des Blended Learning angewandt.

Die Lehre im dualen Studiengang erfolgt praxisintegrierend, so dass die Studierenden im Umfang von mindestens acht Stunden pro Woche in Form von Anstellung oder Praktika in einschlägigen Betrieben arbeiten, in denen schwerpunktmäßig geriatrische Patienten bzw. Bewohner betreut und versorgt werden.

Das Studienangebot richtet sich ausschließlich an mindestens dreijährig ausgebildetes Pflegefachpersonal, um eine konstant hohe Qualität der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen gewährleisten und die Studienziele für die Studierenden als realistisch abbilden zu können.

Das Studienangebot ist gebührenpflichtig.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Grundsätzlich wird das neu konzipierte Studienangebot „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ (B.A.) als Bereicherung der Studienlandschaft gesehen.

Mit der spezifischen Zielgruppe und Ausrichtung des Studiengangs wird auf eine wichtige Nische in der Gesellschaft abgezielt, in der sehr gut ausgebildetes Fachpersonal seit Jahren stark nachgefragt wird.

Konzept und Inhalte des Studiengangs sind insgesamt sinnvoll strukturiert und zum Erreichen der Studiengangsziele geeignet. In den Details der Umsetzung macht sich jedoch bemerkbar, dass Strukturen und Erfahrungswerte in der jungen Berufsakademie noch im Aufwuchs sind.

Für ein nachhaltiges und qualitätsvolles Angebot des Studiengangs sind nach Ansicht des Gutachtergremiums folgende Punkte umzusetzen:

1. Um die Durchführung des dualen Studiengangs zu gewährleisten, muss die Hochschule abgeschlossene Kooperationsverträge vorlegen.
2. Die Ausstattung mit ausreichendem fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal ist sicherzustellen.
3. Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wie auch der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums zu gewährleisten, ist ein entsprechendes Konzept vorzulegen.
4. Im Evaluationskonzept ist die Kompetenzbeurteilung gemäß HQR einzubeziehen.

Um die Entwicklung des Studiengangs auf proaktive Weise voranzutreiben, möchte das Gutachtergremium zudem folgende Empfehlungen geben:

1. Es sollte erwogen werden, die Fallanalyse in die Bachelorarbeit einzubeziehen.
2. Um die Anrechnungsmodalitäten in Modul 1 nachvollziehbar und transparent darzustellen, sollte die Hochschule eine Kompetenzmatrix erstellen.
3. Der Einsatz von Leistungstests im Studiengang sollte genauer definiert werden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des dualen Bachelorstudiengangs „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ (B.A.) beträgt in Vollzeit sieben Semester und führt zu einem ersten Berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt 210 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die duale und berufsintegrierende Studienform wird gestützt und legitimiert durch das Saarländische Berufsakademiegesezt (Saarl. BAKadG), nach welchem die BAH staatlich anerkannt ist. Diese besondere Studiengangsform resultiert aus der Erfordernis einer hohen Praxisbezogenheit der behandelten Thematik und trägt der besonderen Situation berufstätiger Personen Rechnung bzw. berücksichtigt deren individuelle Lernbiografie.

Das Studium schließt mit der Erstellung einer Abschlussarbeit (Bachelorthesis) im siebten und damit letzten Fachsemester ab, welche selbständig nach wissenschaftlichen Kriterien innerhalb des im Studiengang behandelten Themenfelds angefertigt und während eines Colloquiums verteidigt werden muss. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate und die Abschlussarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten kreditiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sowie die Gesamtregelungen zum Zulassungsverfahren sind in der Zulassungsordnung der BAH geregelt. Studiengangsspezifische Zulassungskriterien sind in Art. 1 der Zulassungsordnung folgendermaßen definiert:

„Es können zum Studium an der BAH Bewerber zugelassen werden, die

(1) zum Studium an einer saarländischen Hochschule berechtigt sind

oder

(2) eine mit einem qualifizierten Ergebnis bestandene Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mindestens 2-jährigen Berufsausbildung und eine anschließende mindestens 2-jährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf nachweisen (= Bewerber mit Berufsvorbildung). Eine Abschlussprüfung mit qualifiziertem Ergebnis wird durch das Bestehen der Berufsausbildungsabschlussprüfung mit mindestens 80 Punkten oder einer Note von mindestens 2,5 nachgewiesen (entsprechend § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 04.04.2017).

Der Bewerber muss für die Dauer des Studiums eine Praktikantenstelle bzw. Ausbildungsstelle/Arbeitsstelle in einem geeigneten Betrieb im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden aufweisen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der geplante Studiengang „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ (B.A.) mündet in den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.). Abschlussgrad und Bezeichnung sind in Artikel 2 der Studienordnung für den berufsintegrierenden Studiengang Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz (im Folgenden: Studienordnung) festgelegt und folgen der geisteswissenschaftlichen sowie sozialwissenschaftlichen Schwerpunktsetzung des Studienprogramms.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In diesem werden, neben den spezifischen Zugangsvoraussetzungen, der Dauer sowie der Qualifikationsebene auch Angaben zu Inhalt und erzielten Ergebnissen getroffen. Die vorgelegte Fassung entspricht der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.

Die Ausweisung einer relativen ECTS-Note ist in der Allg. Prüfungsordnung der BAH, Artikel 13 Abs. 8 verbindlich geregelt. Diese erfolgt im Diploma Supplement unter „4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Module sind thematisch in sich geschlossen und schließen im jeweiligen Semester vollständig ab. Der Studiengang umfasst insgesamt 18 Module, wobei das Modul 1 als Anrechnungsmodul auf außerhalb des tertiären Bildungsbereiches erbrachten, als gleichwertig anerkannten Leistungen beruht.

Im Modulhandbuch werden die einzelnen Module ausführlich beschrieben. Neben Modultitel und Modulverantwortung werden Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Dauer, Häufigkeit, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arbeitsaufwand, Lernformen, Verwendbarkeit des Moduls wie auch zur verwendeten Literatur gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut Artikel 7 (2) der Studienordnung werden einem ECTS-Punkt 30 Stunden studentischer Arbeit (Präsenz und Selbststudium) zugrunde gelegt. Jedem Modul ist, in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden, eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. Die Module des Studiengangs „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ (B.A.) umfassen zwischen 5 und 10 ECTS-Punkten. Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt 210 ECTS-Punkte; da davon aus der vorhergehenden Ausbildung 65 ECTS-Punkte angerechnet werden, werden innerhalb der sieben Studiensemester 145 ECTS-Punkte erworben. Pro Semester werden laut Studienablaufplan daher zwischen 10 und 28 ECTS-Punkten erreicht.

Die Integration der berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 8 Wochenstunden ist in der Berechnung des Arbeitsaufwands mit 720 Stunden über den gesamten Studienverlauf einkalkuliert, was bei einer Gleichsetzung von 30 Stunden pro ECTS-Punkt insgesamt 24 ECTS-Punkten entspricht.

Laut Art. 8 der Studienordnung werden „Im tatsächlich geleisteten Anteil des Studiums (abzgl. Anrechnung) [...] insgesamt 34 ECTS durch die praktische Umsetzung der Unterrichtsinhalte aus der Präsenzzeit, den spezifischen Arbeitsaufträgen am Arbeitsplatz sowie dem fachspezifischen Praktikum erreicht, 176 durch fachtheoretischen Unterricht.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in Artikel 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt.

Die obligatorische Anrechnung von 65 ECTS-Punkten aufgrund der vorangegangenen Ausbildung in Modul 1 wird in Artikel 8 (1.2) der Studienordnung beschrieben.

Die Übereinstimmung der anrechenbaren Inhalte aus der Berufsausbildung mit den tatsächlich nachgewiesenen Kompetenzen, wird in einem eigens eingerichteten Äquivalenzfeststellungsverfahren durch die BAH überprüft. Dieses Verfahren ist in der Ordnung für das Äquivalenz-Feststellungsverfahren für den Studiengang „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ (B.A.) dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der duale Studiengang „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ (B.A.) findet in Kooperation mit Einrichtungen des Gesundheitswesens statt, in denen schwerpunktmäßig geriatrische Pflege erfolgt. Beispielhaft können dies Pflegeheime, Krankenhäuser mit geriatrischen Schwerpunkten, geriatrische Rehabilitationseinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Tagespflegeeinrichtungen, psychiatrische Krankenhäuser und weitere derartige Einrichtungen sein.

Die zeitliche Organisation von theoretischen und praktischen Bestandteilen des Studiums ist unter Art. 8 der Studienordnung „Theorie-Praxis Konstellation und Leistungspunktevergabe“ beschrieben.

In einem Kooperationsvertrag (liegt exemplarisch vor) werden neben Zweck, Art und Umfang auch die formalen Anforderungen an die praktische Ausbildungsstätte, deren personelle Voraussetzungen und die Gewährleistung der Umsetzung der Ausbildungsinhalte und -ziele zwischen dieser und der BAH festgelegt. Abgeschlossene Kooperationsverträge liegen zum aktuellen Zeitpunkt der Begutachtung nicht vor und müssen bis Aufnahme des Studienbetriebs nachgereicht werden. Entsprechend sollen die kooperierenden Einrichtungen laut Angaben der Hochschule bis Aufnahme des Studienbetriebs auf der Homepage der BAH einsehbar sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Um die Durchführung des dualen Studiengangs zu gewährleisten, muss die Hochschule abgeschlossene Kooperationsverträge vorlegen.²

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

² Nach Finalisierung des Akkreditierungsberichts am 02.02.2021 wurden am 11.03.2021 abgeschlossene Kooperationsverträge in ausreichendem Umfang nachgereicht; diese werden dem Antrag auf Akkreditierung beigelegt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtungsgespräche mit der BAH fanden in komprimierter Form als Online-Konferenz statt. Da es sich bei der BAH um eine junge Einrichtung der Bildungsgruppe Heimerer handelt, wurden zunächst die Hintergründe für die neue Ausrichtung erfragt, die zum Angebot neuer Studiengänge geführt haben.

Im Laufe der Gespräche wurde daraufhin neben der inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs vorrangig über bereits vorhandene und auch im Aufbau befindliche strukturelle Gegebenheiten der BAH diskutiert. Auch der besondere Profilspruch des Studiengangs konnte von Seite der BAH vertiefend dargelegt werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die allgemeine Zielsetzung des Studiengangs „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ (B.A.) besteht in der Entwicklung und Erweiterung der theoretisch-wissenschaftlichen wie auch praktischen Fähigkeiten der angesprochenen Zielgruppe in der Betreuung und Versorgung von an Demenz erkrankten Menschen sowie in der Entwicklung von spezifischen Angeboten an diesen Personenkreis. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erlangen, auf Basis pflege- und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse das spezifische Erleben und Befinden von an Demenz erkrankten Menschen zu erfassen, geeignete Pflege- und Betreuungskonzepte settingspezifisch zu entwickeln und diese in Form von Projekten an Institutionen des Gesundheitswesens zu implementieren. Dabei stellen erziehungswissenschaftliche Grundlagen die Basis der Vermittlung neuer Erkenntnisse und Betreuungsformen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflege(-fach)personal sowie anderer Gesundheits- und Sozialfachberufe sowie in der Beratung, Schulung und Anleitung von Betroffenen und deren Bezugspersonen dar. Die Studierenden sollen als Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele kommunikative und kooperative Fähigkeiten wie auch ein professionelles Selbstverständnis ihres eigenen Handelns entwickeln und festigen und diese im Kontext anderer beteiligter Berufsgruppen einsetzen und ihr Handeln fundiert begründen können.

Einen zentralen Aspekt stellt die Entwicklung eines Verständnisses für die spezifische (Er-)Lebenswelt von an Demenz erkrankten Personen und deren Bezugspersonen über die unterschiedlichen

Ansätze der jeweiligen Wissenschaftsbereiche dar. Über die Herangehensweise aus Sozialwissenschaften, Geistes- und Gesundheitswissenschaften und über das aus der sozialen Arbeit geprägte Konzept der Lebensweltorientierung entsteht ein breites Wissen, welches durch empirische Ansätze und eigene Beobachtungs- und Forschungsaufträge vertieft und reflektiert werden soll. Über die duale Ausrichtung des Studiums wird Erlerntes unmittelbar im beruflichen Kontext angewendet und gefestigt und somit auf die eigene Tätigkeit angewendet. Durch die abschließende Bachelorarbeit wird die wissenschaftliche Befähigung zu den genannten Aspekten überprüft.

Das integrierte Praxisprojekt soll die hohe fachliche, problemlösungsorientierte und inkludierende Zielsetzung des Studiums fördern. Durch die eigenständige Entwicklung und Durchführung eines Projekts vor und während eines fachspezifischen Praktikums sollen methodische, fachliche, personale sowie soziale Kompetenzen in ihrer Gesamtheit entwickelt und gestärkt werden.

Die genannten Aspekte sollen nicht zuletzt zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen beitragen. Neben einem professionellen beruflichen Selbstverständnis und der Erkenntnis, dass Wissen immer nur eine Annäherung an die Wirklichkeit darstellt und einer stetigen Veränderung unterzogen ist, somit lebenslanges Lernen und die Befähigung hierzu eine Schlüsselkompetenz darstellt, trägt auch die (zivil-)gesellschaftliche Relevanz und Tragweite der innerhalb der im Studiengang behandelten Thematik zu dieser Entwicklungsleistung bei.

Darüber hinaus tragen folgende Aspekte zur Persönlichkeitsentwicklung bei:

- Vorleben von Werten und gesellschaftlichem Engagement durch Leitung und Dozenten, z. B. durch Verankerung in berufspolitischen Gremien und Einbringen der Themen in die Seminare.
- Förderung des aktiven Miteinanders der Studierenden im Seminarkontext, z. B. durch Stellungnahme zu aktuellen Ereignissen sowie eine motivierende Begleitung der Studierenden durch den Seminarleiter.
- Individuelle Förderung von Stärken bzw. gezielte Entwicklung von Potenzialen, z. B. bei Einzel- und Gruppenarbeiten sowie Projektarbeiten.
- Gemeinsame Besuche von öffentlichen Veranstaltungen sowie Kongressen u. a.
- Durch die ständige Reflexion des Gelernten und die fachliche Diskussion untereinander wird die Fähigkeit der Meinungsbildung, Validierung und Vertretung dieser Meinung von jedem Studierenden einzeln gefördert. Im Verlauf des Studiums wird so eine eigenständig fundierte pflegerisch-wissenschaftliche Meinungsbildung ermöglicht.

Abschlussniveau und Qualifikationsziele sind in Artikel 2 der einschlägigen Studienordnung ausführlich beschrieben und unter „Learning Outcomes“ im Diploma Supplement zusammengefasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang leistet nach Ansicht des Gutachtergremiums elementare Beiträge zur Zukunft der pflegerischen Versorgung der Gesellschaft, da die Anzahl der Menschen mit Demenz in den nächsten Jahren deutlich ansteigen wird, damit verbunden auch die Anzahl der pflegenden Angehörigen bzw. die Anzahl an Singlehaushalten von Menschen, die mit Demenz in der Häuslichkeit leben und aufgrund des bestehenden Systems erst bei Verwahrlosung erkannt werden. Explizites und sinnvolles Ziel des Studiengangs ist daher, fachwissenschaftliche, didaktische und methodische Kompetenzen zu vermitteln.

Eine einschlägige Ausbildung wird vorausgesetzt und angerechnet, sodass die Studierenden über entsprechendes naturwissenschaftliches Basiswissen und primäre Praxiserfahrungen bereits verfügen.

In den Gesprächen wurde darauf hingewiesen, dass Absolventinnen und Absolventen einer generalistischen Ausbildung zur Pflegefachkraft aktuell nicht als Zielgruppe angeführt sind. Erst seit dem PflBG von 2017 ist der Pflegeprozess als Vorbehaltsaufgabe definiert, weswegen davon auszugehen wäre, dass Studienanfängerinnen und -anfänger den Pflegeprozess aus dieser Perspektive nicht kennengelernt haben. Nach Ansicht des Gutachtergremiums wäre es daher anzuraten, die elementare Arbeitsmethode Pflegeprozess zukünftig auszubauen.

Auch hat sich im Gespräch erwiesen, dass sich durch dieses Studium auch neue Tätigkeitsfelder für die potenziellen Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs eröffnen, z.B. an der kommunal angesiedelten Wohnraumanpassung und -planung, oder in der spezifischen Beratung von Betroffenen. Diese Profildfelder werden zukünftig aus Sicht des Gutachtergremiums an Relevanz weiter gewinnen und es wäre daher sinnvoll, sie in die weitere Studiengangsentwicklung einzubeziehen. Das Gutachtergremium möchte zusätzlich anregen, den Studierenden ggf. auch Anschlussfähigkeiten für ein Masterstudium aufzuzeigen.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in den einzelnen Modulbeschreibungen nach fachbezogenen, methodischen, fachübergreifenden Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen differenziert, folgend § 7 (1) der Begründung zur Musterrechtsverordnung (bzw. Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes) gemäß Art. 4, Abs. 1 bis 4 Studienstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) – im Folgenden MRVO. Dies ist nach Ansicht des Gutachtergremiums eher nachrangig bzw. auch terminologisch als weniger angemessen einzuordnen. Deswegen wird angeregt, der unter § 11 (2) MRVO „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ angeführten Differenzierung nach fachlichen und wissenschaftlich/künstlerischen Anforderungen zu folgen, die den Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen, um den hochschulischen Anspruch dieses weiterbildenden, d.h. auf eine Berufsausbildung und mindestens dreijährige Berufspraxis aufsetzenden Bachelorstudiengangs zu demonstrieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ (B.A.) ist neben der Hochschulzugangsberechtigung laut Art. 3 (2) der Studienordnung „eine mindestens dreijährige abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger oder Altenpflegerin/ Altenpfleger bzw. ein vergleichbares Studium“. Zudem müssen Studienbewerberinnen und –bewerber laut Art.1 der Zulassungsordnung „für die Dauer des Studiums eine Praktikantenstelle bzw. Arbeitsstelle in einem geeigneten Betrieb im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden aufweisen.“

Da die vorausgesetzte Berufspraxis mit 65 ECTS-Punkten im Rahmen des Anrechnungsmoduls „1 Pflge theoretische Grundlagen“ anerkannt wird, hat die BAH zur Überprüfung der erworbenen Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs ein Äquivalenz-Feststellungsverfahren eingerichtet. Dieses dient der Feststellung, ob die Studienbewerberinnen und –bewerber im Rahmen ihrer Berufsausbildung Kompetenzen erworben haben, die den in den anzurechnenden Modulen formulierten Kompetenzen entsprechen.

Das Curriculum an sich soll im ersten Semester zunächst ein geisteswissenschaftliches Grundlagenverständnis sowie Grundansätze und -kenntnisse von Forschung und Wissenschaft schaffen. Davon ausgehend folgt im zweiten Semester das Erkennen und Verstehen des Krankheitsbildes Demenz und der betroffenen Personen auf allen Ebenen – Soma, Psyche, Interaktion, Integration, Gesellschaft. Vertiefend werden im dritten Semester spezielle Situationen wie die Palliation oder die Versorgung und Betreuung der Menschen in Akutsituationen behandelt. Eingebettet sind hierbei wichtige Bezugsgrößen der Betriebswirtschaft, der Rechtskunde, der Qualitätssicherung, aber auch weiterer multiprofessioneller Ansätze. Die Gestaltung bzw. die Veränderung von Betreuungssettings, Entwicklung und Implementierung neuer Ansätze, Schulung von Betroffenen wie betreuenden Personen und die Durchführung dieser Veränderungen greifen im Rahmen der Module 12 und 14 im vierten und fünften Semester die vorherigen vertieften Bereiche auf und überführen diese in praktische Handlungskompetenz. Im siebten Semester ist die Bearbeitung der Bachelorarbeit mit begleitendem Kolloquium im Umfang von 10 ECTS-Punkten vorgesehen.

Die Praxisphasen finden im Umfang von 8 Wochenstunden durchgängig während des gesamten Studiums statt. Darüber hinaus wird ein 300-stündiges fachspezifisches Praktikum im 5. Semester

absolviert und mit 10 ECTS-Punkten kreditiert. Die Betreuung während der regulären Praxisphasen erfolgt durch die Praxisstellen und durch Lehrende der BAH über direkte und elektronische Kommunikation bzw. Videochats über die eigene Lern- und Videoplattform der BAH. Auch die Betreuung während des fachspezifischen Praktikums mit integriertem Praxisprojekt findet auf diese Weise statt.

Im Studiengang steht weniger die bloße Vermittlung von Wissen, sondern vielmehr das Schaffen und Anbieten von Lernumgebungen und Lernarrangements im Zentrum, welche aktive und konstruktive sowie selbstgesteuerte Lernprozesse ermöglichen. Dies wird durch eine Vielfalt unterschiedlicher Methoden und Lernarrangements initiiert und nicht zuletzt durch die konzeptionell berufsintegrierende Ausrichtung des Studiengangs erreicht. Während der Selbstlernphasen sollen offene und kompetenzorientierte Aufträge passend zu den jeweiligen Themen der Module vergeben werden, welche in individueller Leistung, Ausrichtung und Methodik durch die Studierenden zu bearbeiten sind. Eine Anknüpfungsfähigkeit an die jeweils individuellen Denk- und Erlebensstrukturen sowie eine maximale Form der persönlichen Betroffenheit wird somit erreicht.

Die Lehr- und Lernformen reichen von klassischen vermittlungsorientierten/ darbietenden Methoden im Sinne von Vorlesungen, Gesprächen und Diskussionen bis hin zu ermöglichungsdidaktisch geprägten Formen wie Fallbearbeitungen, Rollenspiele, Selbsterfahrungssequenzen, Blended Learning, kritische Bild- und Videoanalysen, Einzel- und Gruppenreflexionen usw. Der Einbezug der Studierenden in den gesamten Lehr- und Lernprozess findet somit auch durch die gewählten Lern- und Lehrformen statt, da hierbei eine aktive Beteiligung und Gestaltung durch die Studierenden nötig ist und durch die Lernarrangements gefördert und gefordert wird. Des Weiteren werden anhand standardisierter Fragebögen die Lehrveranstaltungen, Module und Praxisphasen evaluiert, um kontinuierlich Veränderungs- und Gestaltungsbedarfe zu erkennen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium weist darauf hin, dass die Zulassungsordnung wie auch die Studienordnung im Entwurf vorliegen und durch die Staatskanzlei des Saarlandes noch nicht genehmigt sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Ordnungsmittel der BAH vor Aufnahme des Studienbetriebs in jeweils vorliegender Fassung verabschiedet und veröffentlicht werden.

Die Zugangsvoraussetzungen einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung und einer mindestens zweijährigen Berufspraxis in einem Pflegeberuf und eine Anrechnung von 65 ECTS-Punkten aus der vorangegangenen Ausbildung neben der Zugangsberechtigung zum Studium an einer saarländischen Hochschule erscheinen grundsätzlich angemessen. Die „Ordnung für das Äquivalenz-Feststellungsverfahren“ in Kombination mit den in den Modulbeschreibungen der Anrechnungsmodule festgelegten Qualifikationszielen ergibt eine grundsätzlich nachvollziehbare Anrechnungspraxis, auch wenn sich in der Ordnung keine verbindlichen Angaben zur Anrechnungspraxis beruflich

erworbener Kompetenzen finden, bzw. inwiefern die zu prüfenden curricularen Anforderungen beruflicher Bildungsgänge tatsächlich erbracht wurden und ob die Lehrenden der beruflichen Bildungseinrichtungen über entsprechende akademische Abschlüsse verfügen. Auch könnte bei der Anwendung der „Prüfkriterien“ durch den Prüfungsausschuss auf die fachwissenschaftliche Expertise der Modulverantwortlichen verweisen, deren Stellungnahme als Grundlage des Prüfungsausschusses eine erforderliche Entscheidungsbasis darstellen kann. Um die Anrechnungsmodalitäten in Modul 1 nachvollziehbar und transparent darzustellen, sollte die Hochschule daher eine Kompetenzmatrix erstellen.

Hinsichtlich des inhaltlichen Aufbaus des Studiengangs konnten anfängliche Zweifel an einer ausreichenden Auseinandersetzung mit pflegewissenschaftlichen Kompetenzen zur Ethik in den Gesprächen zerstreut werden. Diese waren zunächst nur in einem Modul ersichtlich und wurden im Anschluss an die Begutachtung auch an anderen einschlägigen Stellen im Modulhandbuch sichtbar gemacht.

Die Studieninhalte fokussieren im Schwerpunkt das Krankheitsbild Demenz, was als Basis für den Studiengang eine wichtige Voraussetzung darstellt. Weiter ausbaufähig wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums die humanistische und bedarfsorientierte, individuelle Seite der inhaltlichen Ausrichtung gesehen. Der Hinweis auf den Expertenstandard „Lebensweltbegleitung von Menschen mit Demenz“ folgt genau diesem Ansatz. Lehrinhalte zur ambulanten Pflege bzw. Pflege im häuslichen Bereich, wie sie in den Gesprächen vorgestellt wurden, wurden im Zuge der Überarbeitung im Modulhandbuch deutlicher dargelegt.

Auch wird vom Gutachtergremium angemerkt, dass es sinnvoll wäre, die Begrifflichkeit „Pflegeprozess“ eindeutig in den Modulbeschreibungen auszuweisen und dass die Pflegeplanung nur einen Teil des Pflegeprozesses darstellt. Es ist daher ratsam, eine Vermischung dieser Begriffe im wissenschaftlichen Kontext von vorneherein zu vermeiden.

Die in vielen Modulen berechtigt und adäquat ausgewiesene Fallarbeit an Menschen wird unter sinnstiftender, ethischer Reflexion ausgebracht. Dazu gehören neben der hermeneutischen Fallanalyse auch die ethische Fallbesprechung in unterschiedlichen Settings und Versorgungsformen. Eine sachlogische Steigerung der Fallarbeit bis zur Bachelorarbeit wird als didaktisch sinnvoll gesehen. Die Fallarbeit ist in den Modulen ausgewiesen, wobei es für die Studierenden wertvoll wäre, den Aufbau und die Vernetzung bzw. die Entwicklung des persönlichen Portfolios klarer darzustellen (siehe hierzu im Kapitel Besonderer Profilanpruch). Eine explizit hermeneutische Fallanalyse bzw. ein hermeneutisches Fallverstehen wurde in Abgrenzung gegenüber der pflegeberuflichen Ausbildung eingearbeitet und sollte ggf. zusätzlich in die Bachelorarbeit einbezogen werden.

Die Vertiefung der naturwissenschaftlichen Inhalte wird vollumfassend erfüllt. Der Erwerb von Kompetenzen hinsichtlich des spezifischen Erlebens der Menschen mit Demenz findet sich in den Modulbeschreibungen wieder, besonders in Modul 6 „Demenz: Erkennen, Erleben und Verstehen“ und

Modul 7 „Befinden bewerten und verbessern“. Durch die Inhalte der Didaktik werden die Studierenden in die Lage versetzt, Schulungen im Setting des Versorgungsbereiches durchzuführen. Dabei wäre es wünschenswert, dass die persönliche Reflexion des Gelernten in jedem Semester als Abschluss integriert wird und in ein persönliches Portfolio der Studierenden mündet.

Die ausgewiesenen Qualifikationsziele im Modulhandbuch werden durch die Inhalte der Module grundsätzlich getragen. Die Sichtbarkeit der Naturwissenschaft ist damit dominant, gerade in der Bezeichnung der Module. Die Bereiche Beziehung, Alltagsbegleitung, Ethik, Fallarbeit, etc. werden weniger deutlich. Weiter wird empfohlen, die pflegenden Angehörigen und deren Ressourcen bzw. Problematik im Studiengang deutlicher auszuweisen und in den Lehr- und Lernkonzepten zu integrieren. Um die Innovation des Studiengangs auf dem Markt zu platzieren, wurde der Blick auch auf ambulante Pflegedienste, Tagespflege oder andere Einrichtungen als Handlungsfelder für die Studierenden gelenkt bzw. erschlossen und sinnstiftende und vernetzende Einheiten in den Modulen und untereinander geschaffen. Die hermeneutische Fallanalyse könnte dies in der Bachelorarbeit zusammenführen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird in dem als familiär empfundenen Betrieb der BAH erreicht. In der Fachlichkeit wird dies durch die hier bereits hervorgehobene ethische Handlungsebene erreicht und gefördert. Die Förderung einer akademischen Haltung und Reflexion ist dabei in allen Modulen didaktisch-methodisch in den Mittelpunkt zu stellen und ist dem Abfragen von Wissen vorzuziehen, wie es durch die BAH auch vorgesehen ist. Das Gutachtergremium möchte in diesem Zusammenhang anregen, auch die vorgesehenen Prüfungsformen mit den ersten Erfahrungen im Studiengang abzugleichen.

Der Fokus auf geistes- und sozialwissenschaftliche Bereiche wird anhand der dargelegten Logik deutlich und bedingt den gewählten Abschluss Bachelor of Arts.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte erwogen werden, die Fallanalyse in die Bachelorarbeit einzubeziehen.
- Um die Anrechnungsmodalitäten in Modul 1 nachvollziehbar und transparent darzustellen, sollte die Hochschule daher eine Kompetenzmatrix erstellen.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Durch mögliche Mobilitätsfenster im 5. und 7. Semester sollen individuelle Interessen und Bedarfe der Studierenden ohne daraus resultierenden Zeitverlust gefördert bzw. beachtet werden.

Die grundlegende Mobilität der Studierenden nach der Lissabon Konvention soll durch die Modularisierung und die eindeutige Vergabe von Leistungspunkten erreicht werden, sodass vergleichbare Inhalte anderer Studiengänge einerseits wie auch die durch Prüfung und Vergabe von ECTS-Punkten bescheinigten Leistungen des vorliegenden Studiengangs andererseits an anderen Hochschulen Anerkennung finden.

Weitere Regelungen zur Studierendenmobilität sind in „Artikel 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb des tertiären Bildungsbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten“ der Allgemeinen Prüfungsordnung der BAH festgelegt. Die Regelungen betreffen die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen aus- und inländischen Hochschulen erworben wurden, und das Verfahren hierzu. Des Weiteren sind Regelungen der Anerkennung von Leistungen beschrieben, die außerhalb des tertiären Bildungsbereichs erworben wurden. Das Äquivalenzfeststellungsverfahren der BAH ist auch in diesem Falle maßgeblich. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet jeweils der Prüfungsausschuss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität ist durch eine klare Modularisierung grundsätzlich möglich, die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist vorschriftsgemäß in den Ordnungsmitteln verankert.

Das Gutachtergremium möchte zu bedenken geben, dass erste studentische Erfahrungen im Ausland besonderer Begleitung und Betreuung bedürfen, die durch die hohe individuelle Betreuung der BAH nicht bezweifelt wird.

Das Gutachtergremium kommt somit zu dem Schluss, dass die notwendigen Strukturen zur Förderung studentischer Mobilität als gegeben bewertet werden können, aber dennoch ist anzuregen, diese in ein detailliertes Gesamtkonzept zu überführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Eine angemessene Auswahl des Lehrpersonals wird von der BAH als wichtige Grundlage zur Sicherung der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der Umsetzung der Lehre gesehen. Die Auswahl erfolgt instrumentengestützt in Anlehnung an das Konzept „NOW II – Handreichung Dozentenauswahl“³ der Universität Erfurt.

Die Berufung und Einstellung bzw. Beauftragung von Lehrpersonal folgt beim hauptamtlichen Lehrpersonal den Vorgaben des Saarländischen Berufsakademiegesetzes (Saarl. BAKadG) vom 27. März 1996 sowie des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 jeweils in der geltenden Fassung. Im vorliegenden Studienprogramm werden, neben den durch die Staatskanzlei des Saarlands zu genehmigenden hauptamtlichen Lehrkräften, ausschließlich nebenberufliche sonstige Lehrkräfte eingesetzt, welche hinsichtlich des Kenntnis- und Kompetenzprofils dem Studienfach entsprechen und Lehrerfahrung besitzen.

Bei der Einstellung von hauptberuflichen, professoral-qualifizierten Lehrkräften sind die Anforderungen an Professoren für Fachhochschulen nach § 41 Abs. 1 SHSG nachzuweisen:

- Nr. 1: abgeschlossenes Hochschulstudium (Zeugnis und Urkunde zum Hochschulabschluss)
- Nr. 2: pädagogische Eignung, welche in zweierlei Hinsicht nachgewiesen wird:
 - Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung (entsprechende aussagekräftige Nachweise) sowie
 - Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik i. H. v. 30h innerhalb von 2 Jahren
- Nr. 3: Promotion (Promotionsurkunde)
- Nr. 4 b) 6 (für Fachhochschulen einschlägig): „besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer mindestens fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das dem zu vertretenden Fach entspricht“.

Im vorliegenden Studiengang müssen 85 SWS Lehrdeputat erbracht werden. Der Anteil an hauptamtlicher professoraler Lehre entspricht dabei 34 SWS, der Anteil nebenberuflicher Lehrkräfte 51 SWS, womit ein Anteil von 40 % hauptamtlicher Lehre sichergestellt ist. Die Verteilung der Deputate ist in der jeweiligen Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrender sowie der Lehrverflechtungsmatrix nebenberuflich Lehrender dargelegt.

³ (https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/NOW/NOW_II_Handreichung_Dozentenauswahl_09_17_Web.pdf, Stand 09/17)

Die Darstellung der sonstigen Organe und des betreffenden Personals ist im Organigramm der BAH ersichtlich. Da die BAH derzeit noch keinen laufenden Studiengang unterhält, ist die Anzahl der Personen noch begrenzt und unterliegt einem sukzessiven Aufbau. Die Verwaltungsleistung der BAH wird durch die Strukturen der Heimerer Akademie GmbH unterstützt bzw. es werden deren personelle und technische Ressourcen hierfür genutzt.

Heimerer ist als Gesamtunternehmen und Bildungsträger gemäß den Vorgaben der AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) anerkannt und unterhält zentrale Prozesse des Wissensmanagements für alle Personengruppen. Ganzheitliches Wissensmanagement für den Bildungsträger Heimerer umfasst Mitarbeiterwissen (Fachwissen, Wissen zur Datenverwaltung, Wissen um Führungsprozesse u. a.), Wissen zur Organisation (Qualitätsmanagement, Datenschutz, Arbeitsschutz und -sicherheit, Personalarbeit, Buchhaltung etc.) und technisches Wissen. Dabei soll die Aktualität des Wissens gesichert sein und sich das gesamte Wissensmanagement an der Zukunft orientieren.

Die Bedarfe an Qualifizierung und Entwicklung werden in jährlichen Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgesprächen und durch Lehrevaluationen durch die Studierenden sowie durch die betreuenden Lehrenden und bei diesen durch jährliche Unterrichtshospitationen durch den Rektor an der Berufsakademie ermittelt und schriftlich fixiert. Die Beschäftigten an der BAH sind über die geltenden Prozesse informiert und melden Fort- und Weiterbildungsbedarfe selbständig und durch eigene Auswahl, welche seitens der Verwaltungsleitung und/oder des Rektors der BAH bestätigt werden muss, an. So soll ein kontinuierlicher und strukturierter Prozess der Weiterentwicklung gewährleistet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die „Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrender“ sowie die „Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragter“ lassen auch nach der ersten Überarbeitung im Anschluss an die Begutachtung durch die BAH keine ausreichende Lehrkapazität erkennen. Es übernimmt lediglich eine promovierte Person die gesamte hauptamtliche Lehre mit einer Lehrverpflichtung von 36 SWS / Jahr bzw. 18 SWS pro Semester. Sollte diese Person ausfallen, wäre die gesamte hauptamtliche Lehre gefährdet. Ferner fällt die enorme fachwissenschaftliche Breite bei der Lehrverpflichtung dieser hauptamtlich Lehrenden auf: von Philosophie bis Casemanagement bzw. von Ethik bis Validation: Es entstehen Zweifel, ob ein solches fachliches Spektrum von einer Person geleistet werden kann und ob dies auf Dauer zu leisten ist. Unterstützt wird die Lehre durch 15 nebenberuflich Lehrende, deren fachwissenschaftliche Betreuung wiederum der einen hauptamtlichen Lehrkraft zufällt.

Die nebenberuflich Lehrenden verfügen überwiegend über akademische Abschlüsse unterschiedlichen Grades, teilweise aber auch über rein berufliche (therapeutische) Abschlüsse bzw. ange-

schlossene berufliche Weiterbildungen, so dass Zweifel an deren akademischer Qualifikation erhoben werden könnten, da hier Lehrende mit Abschlüssen unterhalb des angestrebten Abschlusses der Berufsakademie lehren sollen. Auch lehren die Lehrbeauftragten mit geringen SWS-Umfängen, sodass durch die „Zersplitterung“ ein hoher Koordinierungsaufwand entstehen kann.

Auch möchte das Gutachtergremium darauf hinweisen, dass die nachgereichte Lehrverflechtungsmatrix fälschlicherweise nicht auf den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang verweist, sondern auf den Studiengang „Osteopathie“. Die fachliche Ausrichtung des Lehrpersonals lässt jedoch zweifellos schließen, dass es sich um den begutachteten Studiengang handeln soll, sodass dieser Flüchtigkeitsfehler beseitigt werden sollte. Auch ist die Bezeichnung „Ausbildungsrahmenplan“ an dieser Stelle ungeeignet, weil es sich um Studierende handelt, die auf Basis einer nachgewiesenen Ausbildung in einem Pflegeberuf nunmehr in einem als „weiterbildend“ klassifizierten Bachelorstudiengang studieren.

Zur Bewertung der personellen Ausstattung stellt auch die hochschuldidaktische Weiterbildung des akademischen Personals einen wichtigen Aspekt dar. Nach Angaben der BAH sind pro Lehrperson innerhalb von zwei Jahren 30 Stunden für didaktische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen. Dennoch wird nahegelegt, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln.

Insgesamt ist zwar eine Übersicht über die personelle Ausstattung im Studiengang gegeben, das Gutachtergremium zweifelt jedoch an deren Nachhaltigkeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Ausstattung mit ausreichendem fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal ist sicherzustellen.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang stehen in Saarbrücken entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung. Deren technische Ausstattung beinhaltet Laptop, Beamer, Dokumentenkamera sowie weitere gängige analoge Schulungs- und Moderationsmedien. Darüber hinaus gibt es einen Konferenzraum, einen Kopierraum sowie eine Bibliothek und Aufenthaltsbereiche für die Studierenden. W-lan ist auf dem gesamten Campus frei verfügbar, Arbeitsplätze zu Online-Recherche-möglichkeiten sind vorhanden.

Die BAH verfügt über zwei Online-Lernplattformen. Für den reinen Dokumentenaustausch gibt es eine Moodle-Plattform. Des Weiteren verfügt die BAH über eine eigene Jitsi-Videokonferenzlösung

für den Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden, möglich über stationäre PC's und Laptops in der häuslichen Umgebung oder am Arbeitsplatz oder über Apps für Smartphones und Tablets aller gängigen Betriebssysteme. Eine weitere Plattform, die dem Lehrpersonal zur Verfügung steht, ist die LearningView Plattform, in welcher Lern- und Zusatzmaterialien bereitgestellt sowie individuelle Unterstützungsbedarfe erfasst und Angebote zur Unterstützung individuell für die Studierenden gegeben werden können.

Zur Versorgung mit Fachliteratur auch am Praxisort und zuhause plant die BAH eine Lizenzlösung über die Thieme Certified Nursing Education Plattform mit Vollzugriff auf die gesamte pflegerelevante Literatur im Verlag. Zusätzlich ist ein kleiner Freihand- Bibliotheksbereich vorhanden, in welchem spezielle Literatur sowie einschlägige Fachjournale zur Durchsicht sowie Vervielfältigung im urheberrechtlich zulässigen Maße möglich sind.

Über den Personalbestand informiert das Organigramm der BAH. Neben den Studiengangsleitungen verfügt die BAH über drei Mitarbeitende in den supportiven Prozessen sowie einer Mitarbeiterin im zentralen Sekretariat. Die Prozesse werden bisweilen durch die Heimerer Akademie GmbH unterstützt und bei steigendem Studierendenaufkommen sukzessive durch Personalaufwuchs ersetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vorhandene Zugang zum Thieme Portal CNE, einem multimedialen Fortbildungskonzept für die professionelle Gesundheits- und Krankenpflege, ist für den Studiengang nur wenig repräsentativ, da sich die dortigen Quellen auf die Ausbildung zum Pflegeberuf konzentrieren. Sinnvoll wäre es, das Basisabonnement durch den Kauf von den Weiterbildungstools z.B. zur Geriatrie zu erweitern. Einen großen Gewinn kann die Anschaffung von e-Books und e-Journals bringen, da damit ein flexibler Zugriff möglich ist.

Die Nutzung der angebotenen Lernmanagementplattform ist sehr differenziert beschrieben und wird nach den Informationen auch intensiv genutzt, was als deutliche Stärke der Ressourcenausstattung zu sehen ist. Auch die mögliche Nutzung von Big Blue Button wird positiv zur Kenntnis genommen. Da diese gerade bei größeren Gruppen nicht immer stabil ist, regt das Gutachtergremium an, auch andere Online Tools zur Verfügung zu stellen, auch um die Studierenden bei den Praxiseinsätzen online zu begleiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsleistungen als Abschluss der Module sollen der Evaluation des Kompetenzerwerbs über die Lehrveranstaltungen und Praxisphasen hinweg dienen und die Erreichung der definierten Ziele gewährleisten.

Jedes Modul schließt mit einer zu erbringenden Prüfungsleistung ab. Pro Semester sind maximal drei Prüfungsleistungen vorgesehen. Hierbei sollen die jeweiligen modulbezogenen Kompetenzbereiche und die Zielerreichung dieser über verschiedene Prüfungsformen überprüft werden. Die jeweiligen Prüfungsleistungen werden nach Art und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

In der allg. Prüfungsordnung sind alle prüfungsbezogenen Kriterien geregelt. Anzahl, Form und Dauer der Prüfungen werden den Studierenden zum Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt. Die studienbegleitenden Prüfungsformen sind in Artikel 4 der zuvor genannten Ordnung aufgeführt und bestehen aus Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Leistungstests oder kombinierten Prüfungen. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfern festgesetzt und wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Termine für mündliche und schriftliche Prüfungen erfolgen im Anschluss an das jeweilige Modul, Abgabefristen für Hausarbeiten liegen im Zeitraum zwischen der letzten Lehrveranstaltung eines Semesters und der ersten des darauffolgenden Semesters. Die Überprüfung der Prüfungsqualität findet auf mehreren Ebenen statt. Die Studierenden werden im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig nach Arbeitsaufwand und Studierbarkeit eines Moduls (inkl. der jeweiligen Prüfung) befragt. Des Weiteren erfolgt die statistische Erfassung der Prüfungsleistungen der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die unterschiedlichen Prüfungsformen werden i.d.R. im Modulhandbuch angegeben, ausgenommen ist hierbei das Modul 1 (1.1 bis 1.4), das aus der Anrechnung der vorausgesetzten Berufsausbildung eines Pflegeberufes besteht. Zudem wird im Modulhandbuch bei den Anrechnungsmodulen auf die unvollständigen Bezeichnungen „Alten- (2003) und Krankenpflegegesetz (2004) sowie auf das Pflegeberufereformgesetz“ (ohne Jahresangabe) verwiesen. Das Gutachtergremium legt nahe, diese Angaben zu korrigieren.

Innerhalb der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge an der Berufsakademie Heimerer GmbH vom 07.11.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Leitung der Berufsakademie Heimerer vom 21.02.2020“ finden sich unter Artikel 4 die unterschiedlichen Prüfungsformen (Klausuren, Hausarbeiten, Mündliche Prüfungen), zugleich sind auch sogenannte studienbegleitende Leistungstests vorgesehen, die sehr breit interpretiert werden und unterschiedliche Prüfungsformen umfassen kön-

nen (Präsentationen, Kurzreferat, Kurzhausarbeit, Thesenpapier, Fallstudienbearbeitung, Planspielbewertung). Art. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung definiert: „Die konkrete Form des Leistungstests wird vom Prüfer vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses“. Wie diese Leistungstests im Studiengang konkret ausgelegt werden, ist hingegen nicht ersichtlich und sollte mit ersten Erfahrungen im Studienbetrieb und unter Berücksichtigung der entsprechenden Evaluationsergebnisse definiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Einsatz von Leistungstests im Studiengang sollte genauer definiert werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs soll durch folgende Aspekte gewährleistet werden:

- ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb durch die vollständige Information aller relevanten Abläufe und Termine im Vorfeld bei der Anmeldung sowie innerhalb des laufenden Studiums, vollständige Überschneidungsfreiheit zwischen Vorlesungen und Prüfungen sowie ein stringenter Aufbau des Curriculums mit zeitlich vollständig voneinander getrennten Modulen und deren Abschluss jeweils innerhalb eines Semesters;
- Präsenz von nicht mehr als 19 SWS und ein Gesamt-Workload von nicht mehr als 840h pro Semester. Die durchschnittliche Praxiszeit von mind. 8h/Woche, innerhalb derer die Aufträge der Selbstlernzeit bearbeitet werden, ist vollständig ableistbar. Eine Gesamt-Semesterbelastung von exemplarisch 18 SWS entspricht dann $18 \times 0,75 \text{ h} = 13,5$ Zeitstunden pro Semesterwoche. Somit besteht neben der Tätigkeit am Arbeitsplatz nach Einschätzung der Hochschule eine absolute Studierbarkeit des Gesamtumfanges.
- Mit 28 ECTS-Punkten ist das 1. Semester das umfangreichste; Semester 2, 3, 4 und 6 liegen zwischen 22 und 26 ECTS-Punkten und im 5. Und 7. Semester sind jeweils 10 ECTS-Punkte vorgesehen.
- Die Prüfungsdichte ist begrenzt auf 3 Prüfungen pro Semester, um die Arbeitsbelastung, auch unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Studierenden, nicht zu hoch anzusetzen. Es fällt ausschließlich eine Prüfungsleistung pro Modul an.

Da an der BAH momentan noch kein laufender Studienbetrieb erfolgt, sind statistische Daten zu Aspekten wie Anzahl und Studiendauer der Studierenden, Erfolgsquote usw. im Rahmen der Akkreditierung nicht ausweisbar.

Für jedes Semester wird den Studierenden ein Prüfungsplan bereitgestellt, aus dem der Termin, das Modul, die Prüfungsdauer sowie Prüfungsart und Prüfer hervorgehen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Studierbarkeit im Studiengang grundsätzlich als gegeben an und begrüßt die Ausführlichkeit des Modulhandbuchs, das bspw. hinsichtlich der Prüfungsformen und auch Lerninhalte für die Studierenden grundsätzlich transparente Angaben macht.

Die Prüfungsdichte wird durch verhältnismäßig umfangreiche Modulgrößen geringgehalten, wobei gleichzeitig der Prüfungsumfang der einzelnen Prüfungen nach Ansicht des Gutachtergremiums in die Evaluationsprozesse einbezogen werden sollte (siehe Kapitel Studienerfolg).

Durch den Studienverlaufsplan sowie die Studiengangskoordination wird die überschneidungsfreie Terminierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt. Sowohl der Aufbau des Studiengangs als auch die guten individuellen Betreuungsmöglichkeiten durch die BAH vermitteln dem Gutachtergremium einen positiven Gesamteindruck zu den Aspekten der Planbarkeit und Studierbarkeit allgemein im Studiengang. Perspektivisch wäre an dieser Stelle eine zentrale Koordination für organisatorische Abläufe mehrerer Studiengänge sicherlich sinnvoll.

Spezifische Beratungsangebote bspw. zur studentischen Mobilität befinden sich noch im Prozess der Entstehung. Die überzeugend vermittelte Zufriedenheit der befragten Auszubildenden wie auch das beobachtete hohe Engagement der Studiengangsverantwortung und Lehrenden konnten das Gutachtergremium überzeugen, dass solche Strukturen mit Aufnahme des Studienbetriebs weiter vorangetrieben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Das Studiengangsprofil entspricht den Vorgaben des Saarl. BAKadG und der staatlichen Anerkennung der BAH als Berufsakademie im Saarland und ist gemäß Typologie der dualen Studienformate laut Wissenschaftsrat als dualer Bachelorstudiengang im Bereich Weiterbildung (berufs- bzw. praxisintegrierend) ausgerichtet. Der Ausbildungsrahmenplan regelt die duale Ausbildung am Arbeits- oder Praktikumsplatz. Die Studierenden müssen für die Zulassung zum Studium eine Arbeits- oder

Praktikumsstelle von mind. 8 Wochenstunden nachweisen. Den Studierenden wird bewusst sowohl eine Arbeits- als auch Praktikumsstelle gewährt. Damit soll jedem Studieninteressierten der Zugang zum Studium auch ohne eine Festanstellung in einer einschlägigen Einrichtung ermöglicht werden. Bei den Arbeits- und Praktikumsstellen erfolgt die Vertiefung der gelehrteten Inhalte der Präsenzzeit.

Die Zusammenarbeit zwischen Berufsakademie und Betrieb wird über einen Kooperationsvertrag vereinbart, in welchen u. a. Kriterien der Organisations- und Durchführungsverantwortung des Studiums seitens der BAH und die Sicherung der Betreuung und Gewährleistung der Aufgabenerledigung seitens des Betriebs geregelt werden. Maßgeblich zur inhaltlichen Ausgestaltung der Praktika sind hierbei die formulierten Ziele in der Studienordnung, des Ausbildungsrahmenplans sowie der allg. Prüfungsordnung.

Die Praxisphasen (Ausbildungsrahmenplan und Darstellung Theorie-Praxis) sind in die Zeiten des Selbststudiums integriert und finden durchgängig während des gesamten Studiums statt. Die Betreuung während der regulären Praxisphasen erfolgt durch Lehrende der BAH über direkte und elektronische Kommunikation bzw. Videochats über die eigene Lern- und Videoplattform der BAH. Des Weiteren findet eine Betreuung durch die Praxisstellen statt, deren Art und Umfang in einem Kooperationsvertrag geregelt ist. Die Betreuung während des fachspezifischen Praktikums mit integriertem Praxisprojekt findet auf dieselbe Weise statt, ergänzt durch eine praktische Begleitung am Praxisort im Umfang von 90-180min durch Lehrende und Dozierende der BAH.

Die Praxisphasen unterliegen innerhalb des Konzepts zur Qualitätssicherung der Evaluation durch die Studierenden. Des Weiteren bezieht sich die Betreuung durch die Lehrenden der BAH auch auf die betreuenden Personen in den Betrieben.

Zu Studienbeginn werden die Betreuenden/Praxisanleiter zu einer gemeinsamen Tagung eingeladen, in welcher das Studiengangskonzept, die Aufgaben der Einrichtung, die Kontaktpersonen der BAH bezogen auf den Studiengang etc. erläutert werden. In einem Diskussionsforum werden praktische Problemstellungen behandelt und besprochen. Die Ergebnisse dieser Tagung und weiterer Rückmeldungen fließt im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses in die Entscheidungen hinsichtlich der Gestaltung der Studiengänge und der Organisation der BAH mit ein.

Die studentische Arbeitsbelastung pro Semester beträgt nicht mehr als 19 SWS bei einem Gesamtworkload von 840 Stunden. Die Studierbarkeit resp. Arbeitsbelastung ist Bestandteil der regelmäßigen Evaluationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Inhalt und Aufbau des Studienprogramms sind auch vor dem Hintergrund des besonderen Studienprofils grundsätzlich geeignet, die formulierten Qualifikationsziele zu erreichen und eine Erwerbstätigkeit im definierten Berufsfeld aufzunehmen. Für das Gutachtergremium wurde deutlich, dass die-

ses innovative Studienangebot zwar im Saarland angeboten wird, die BAH aber als Zielgruppe Studienbewerberinnen und Studienbewerber im gesamten Bundesgebiet im Blick behält, auch weil eigene Auszubildende der Bildungsgruppe Heimerer in mehreren Bundesländern beheimatet sind. So kann das duale Studienangebot in vielen Fällen direkt an die Berufsausbildung angeschlossen und unter guten Bedingungen mit nebenbei bewerkstelligter Berufspraxis absolviert werden. Auch in der Gestaltung der Lehr- und Prüfungsformate sieht das Gutachtergremium das duale Studiengangprofil ausreichend berücksichtigt.

Des Weiteren befindet sich der Grundstamm wissenschaftlichen Personals, wie im Kapitel Personelle Ausstattung beschrieben, derzeit noch im Aufbau, erfüllt aber die gesetzlichen Mindestanforderungen für Berufsakademien im Saarland. Nichtwissenschaftliches Personal für die Umsetzung der Konzeption ist prinzipiell ausreichend vorhanden, wenn auch teils noch sehr vermischt mit den Zuständigkeiten weiterer Aus- und Weiterbildungsprogramme der Bildungsgruppe Heimerer. Das Gutachtergremium ist zuversichtlich, dass mit dem Zuwachs an Studierenden, Lehrenden und Praxispartnern auch die organisatorischen Strukturen in personeller Hinsicht wachsen.

Weiter ist das gewählte Profil teils auch aus dem Interesse der beteiligten Einrichtungen heraus entstanden, was u.a. vom Bedarf an höher qualifizierten Fachkräften in der Praxis zeugt. Dies ist insofern hervorzuheben, als die beteiligten Institutionen hier auch im Eigeninteresse mit der BAH eng zusammenarbeiten möchten, um eine inhaltliche Verzahnung an beiden Lernorten wie auch ein gemeinsames Qualitätsmanagement zu ermöglichen. Um die Stärke des dualen Studienprofils dauerhaft zu festigen, wäre zudem anzuraten, den jeweiligen Praxisanleiterinnen und -anleitern entsprechende Qualifikationsmaßnahmen anzubieten, damit diese die Studierenden in allen Lernschritten fachkundig begleiten können.

Damit die besonderen Charakteristika des dualen Studienprofils entsprechend in theoretischen und praktischen Ausbildungsanteilen umgesetzt werden können, sah das Gutachtergremium jedoch zunächst die Notwendigkeit, vorgesehene Praxis-Transferaufgaben in aller Transparenz und Verbindlichkeit auch in ein geeignetes Praxis-Transferkonzept zu überführen. Dabei kann die Entwicklung eines Praxiscurriculums mit einem Pool an Transferaufgaben aus den verschiedenen Kompetenzebenen helfen, einschließlich der damit angestrebten kognitiven, psychomotorischen oder affektiv-sozialen Lehrziele. Sinnvoll wäre es, diesem Konzept ein geeignetes didaktisches Konzept zugrunde zu legen, (wie bspw. nach Patrizia Benner, Darmann-Finck oder Christa Olbrich). So kann dem immer wieder zu beobachtenden Theorie-Praxis Konflikt offensiv entgegengewirkt werden.

Das nachgereichte „Praxisbegleitkonzept“ impliziert unter Punkt 4., dass die Studierenden den Ausbildungsplan selbst erstellen sollen. Dies wird von der Gutachtergruppe nicht als sinnvoll erachtet. Stattdessen könnte die Einrichtung diesen zu Beginn eines Praktikums zur Genehmigung vorlegen. Hier wird angeregt, ein praxistaugliches und konsistentes Vorgehen verbindlich festzulegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Bildungsträger setzt folgende Strategien und Instrumente im Rahmen des Wissenserwerbs und der Wissensentwicklung ein:

- Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierungen in Hochschuldidaktik und im jeweiligen Lehrgebiet
- Einarbeitungskonzepte
- Kontakte zu fachlich einschlägigen Verbänden und Organisationen usw.

Durch die Verzahnung von Lehre und Praxis soll zudem berufspraktische Aktualität gewährleistet werden.

Des Weiteren finden kontinuierliche Lehr- und Praxisevaluationen durch standardisierte Fragebögen im Anschluss an die Lehrveranstaltungen, nach Abschluss von Modulen und im Anschluss an Praxisphasen statt, um eine kontinuierliche Rückkopplung hinsichtlich des Lernerfolgs, der Qualität der Lehre und der praktischen Ausbildungsphasen zu erreichen. Die Informationen werden einer kontinuierlichen Auswertung unterzogen. Seminar- und Dozentenbewertungen werden durch die Studiengangsleitung und den Rektor kontinuierlich ausgewertet und mit den jeweiligen Dozierenden besprochen. So sollen konsistente Rückschlüsse auf die Qualität der Lehre, die Lernatmosphäre sowie die Lernumgebung und organisatorische Kriterien ermöglicht werden.

Einen weiteren Aspekt stellen die von den jeweiligen Dozierenden erstellten und verwendeten Lern- und Seminarmaterialien dar. Diese werden in der vorhergehend erläuterten Systematik durch die Studierenden bewertet. Im Vorhinein erfolgt eine Überprüfung der ausgearbeiteten Materialien durch die Studiengangsleitung und teilweise durch den Rektor. Hier werden strukturelle wie auch inhaltliche/wissenschaftliche Kriterien überprüft.

In der Grundordnung der BAH wird unter § 4 Organe der BAH das eingerichtete Kuratorium benannt und dessen Aufgaben unter § 7 ausgeführt. Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern verschiedener Organisationen laut Vorgabe aus § 2 Saarl. BAKadG (Vertretung der IHK, der Arbeitgeberorganisation, der Arbeitnehmerorganisation, der Arbeitskammer, der Ausbildungs- und Kooperationspartner, der Lehrkräfte und Studierenden der BAH und sonstigen externen Vertretern), zu welchen sich auch das in Saarbrücken ansässige ISO-Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft e.V. zählt. U.a. sind die Mitglieder des Kuratoriums zur Mitwirkung an Entscheidungen betreffend die Entwicklungen

der BAH berechtigt. Die Expertise in der Versorgungsforschung von an Demenz erkrankten Menschen soll über einen engen Austausch sowie auch durch Dozierende des Instituts im Studiengang durch die BAH erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der BAH beschriebenen Maßnahmen hinsichtlich der Gewährleistung aktueller und adäquater Studiengangsinhalte stellen prinzipiell einen guten Ansatz dar, gehen jedoch auch kaum darüber hinaus. Wie Kontakte zu fachlich einschlägigen Verbänden und Organisationen etc. gepflegt und entsprechend in die Lehre einfließen sollen, oder die Zusammenarbeit mit fachbezogenen Referenzsystemen wie Berufsverbänden und Fachgesellschaften sich niederschlagen sollen, ist durch die Studiengangsleitung als informell benannt und strukturell wenig beleuchtet worden. Gleiches gilt für aktuelle Forschungsergebnisse auf nationaler und internationaler Ebene.

Reine Evaluation von Lehrinhalten und didaktischen Ansätzen durch Studierende wären nicht ausreichend, weswegen das Gutachtergremium hier die Notwendigkeit sieht, ein geeignetes Konzept zu erarbeiten, inwiefern etwa Kontakte und Zusammenarbeit mit Fachverbänden und einschlägigen Organisationen, die optimalerweise auch benannt werden sollten, verlaufen, und wie nationale und internationale Forschungsergebnisse fortlaufend berücksichtigt werden und in die Lehre einfließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wie auch der fachlich-inhaltliche Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums zu gewährleisten, ist ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

2.2.8 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

2.3 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Bildungsgruppe Heimerer ist als Gesamtunternehmen und Bildungsträger zertifiziert gemäß den Vorgaben der AZAV. Im Qualitätsmanagement-Handbuch der BAH sind Strukturen und Prozesse, welche das Qualitätsmanagement-System der BAH prägen, dargelegt. Planmäßig erfolgt eine kontinuierliche Evaluation der Lehrveranstaltungen wie auch der Praxisanteile. Die Evaluation beinhaltet

auch Fragen zur Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung und zum eigenen Lern- und Studierverhalten, um die curriculare Ausrichtung des Studiengangs einer ständigen Kontrolle und, wenn nötig, auch einer Korrektur unterziehen zu können. Die Erhebung von statistischen Kenndaten zum Studiengang (Teilnehmer- und Absolventenstatistiken, Prüfungsergebnisse usw.) ergeben sich zum größten Teil aus den Vorgaben nach § 2a Saarl. BAKadG und sollen der Behörde jährlich mitgeteilt werden. Zudem plant die BAH, die Ergebnisse kontinuierlich auszuwerten und die Ergebnisse einer Überprüfung und inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, um Rückschlüsse auf Qualität und Verlauf des Studiengangs ziehen und etwaige notwendige Anpassungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Zudem soll laut § 10 der Grundordnung eine Studierendenvertretung eingesetzt werden, die insbesondere bei Angelegenheiten zu Studium und Lehre wie auch bei der Integration der praktischen Studienphasen in das Studium mitwirkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen stellen prinzipiell eine Auflistung von Maßnahmen zu den Bereichen Lehrevaluation, Evaluation der Praxisrelevanz, Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung und Statistik zu Studienplatzbewerbungen, Aufnahmeverhalten, Studierendenzahlen und Absolvierendenzahlen dar. Um die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie Prozesse zur Weiterentwicklung des Studiengangs angemessen abbilden zu können, wurden weitere Unterlagen zum Qualitätsmanagement nachgereicht. Diese enthalten neben den eigentlichen Qualitätssicherungsinstrumenten auch Erläuterungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluationsmaßnahmen, sowie zur Aufbereitung der Daten, deren Diskussion mit den Studierenden und eine entsprechende Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre. Ein geschlossener Qualitätsregelkreis kann damit nachvollzogen werden. Auch eine angemessene Dokumentation sowie der Zuständigkeitsbereich für das QM ist darin vorgesehen.

Datenschutzrechtliche Anforderungen und Regelungen werden in einem einseitigen Konzept der „Qualitätssicherungsmaßnahmen“ zusammengefasst und sind damit als sehr knapp zu bewerten.

Auch fokussiert das Evaluationskonzept ausschließlich Lehre und deren Qualität. Es fehlt in dem Konzept die Kompetenzbeurteilung der Studierenden. Eine Orientierung am HQR wäre möglich. Daraus könnten Fragen zur Lehrevaluation formuliert werden, damit die Studierenden ihren Lernerfolg anhand der Kompetenzkriterien bewerten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Im Evaluationskonzept ist die Kompetenzbeurteilung gemäß HQR einzubeziehen.

2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zu Fördermöglichkeiten der BAH soll Beschäftigte wie Studierende gleichermaßen einbeziehen.

Innerhalb dessen werden konkrete Maßnahmen und Ziele hinsichtlich der Förderung von Geschlechtergleichheit und dem Schutz vor Diskriminierung, der Förderung der Chancengleichheit sowie dem Schutz und der Förderung Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit beschrieben.

Gemäß Artikel 3 (9) der Allgemeinen Prüfungsordnung wird „Studierenden, die durch eine längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigung in ihrem Studium eingeschränkt sind (anerkannt Schwerbehinderten, chronisch oder psychisch Erkrankten), [...] auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt. Dieser erfolgt bei den Prüfungen durch Zeitverlängerung, Modifikation der Prüfungsform, Einsatz von Hilfsmitteln, Durchführung von Prüfungen in einem separaten Raum, zusätzliche Pausen etc. Der Antrag ist, unter Beifügung von Nachweisen, mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Prüfung schriftlich im Sekretariat einzureichen. Über den Antrag und die entsprechenden Nachteilsausgleiche entscheidet der Prüfungsausschuss nach Artikel 8 Absatz 2.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept von Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich der BAH wurde vom Gutachtergremium geprüft und in den Grundzügen als durchaus positiv, teils aber auch als ausbaufähig angesehen.

Das Gutachtergremium kommt aufgrund der Gespräche auch zu der Einschätzung, dass die festgelegten Leitbilder der BAH auch durch das Lehrpersonal getragen werden.

Die befragten Auszubildenden haben sehr positive Eindrücke geschildert und keinerlei Probleme hinsichtlich der Gewährung von Chancengleichheit geäußert. Durch den Lehrkörper sind vertrauenswürdige Ansprechpersonen für die unterschiedlichen Anliegen der Auszubildenden vorhanden. Dies basiert jedoch auch auf der Tatsache, dass aufgrund des schulischen Charakters der Ausbildung immer die gleichen Lehrpersonen zur Verfügung stehen. Da dieser Sachverhalt im geplanten Studiengang jedoch nicht immer vorliegen wird, wurde aufgrund der Empfehlung des Gutachtergremiums eine dezidierte Ansprechperson für Fragen der Gleichstellung wie auch für Fragen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs benannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Der duale Studiengang „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ (B.A.) soll in enger Kooperation und inhaltlicher Verzahnung mit Einrichtungen des Gesundheitswesens stattfinden. Infrage kommen hierbei Einrichtungen, in welchen schwerpunktmäßig geriatrische Patienten/ Bewohner betreut und versorgt werden. Beispielhaft können dies Pflegeheime, Krankenhäuser mit geriatrischen Schwerpunkten, geriatrische Rehabilitationseinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Tagespflegeeinrichtungen, psychiatrische Krankenhäuser und weitere derartige Einrichtungen sein.

In einem Kooperationsvertrag werden die formalen Anforderungen an die praktische Ausbildungsstätte, deren personelle Voraussetzungen und die Gewährleistung der Umsetzung der Ausbildungsinhalte und -ziele zwischen dieser und der BAH festgelegt. Maßgeblich für die inhaltliche Ausgestaltung der Praktika sind die formulierten Ziele in der Studienordnung, des Ausbildungsrahmenplans sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung. Die Organisations- und Durchführungsverantwortung des Studiums wird auf Seite der BAH verortet und die Sicherung der Betreuung und Gewährleistung der Aufgabenerledigung auf Seite des Betriebs.

Durch die Kooperation mit Praxiseinrichtungen werden die hohe praktische Relevanz und der hohe praktische Nutzen des Studiengangs unterstrichen. Theoretische Lehrinhalte können während des gesamten Studiengangs in der Praxis erprobt und vertieft werden. Dieser Theorie-Praxistransfer wird durch spezifische Praxisaufträge eingeleitet und trägt nicht zuletzt maßgeblich zum Studienerfolg bei. Die kooperierenden Einrichtungen sind auf der Homepage der BAH einsehbar. Beschrieben wird der Zweck, Art und Umfang der Kooperation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperationen mit verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens sind im Sinne der angestrebten Dualität des Studiengangs sowie der gesellschaftlichen Relevanz wünschenswert und auch erforderlich. Die kooperierenden Einrichtungen sind allerdings noch nicht, wie in der Selbstdarstellung der BAH genannt, auf der Homepage der BAH einsehbar. Dem Gutachtergremium lag zum Zeitpunkt der Begutachtung eine Liste von 20 Praxisplätzen vor, bei denen es sich ausschließlich um Seniorenresidenzen handelt. Kooperationsverträge wurden für den Studiengang jedoch nicht vorgelegt. Auch würde das Gutachtergremium unter den anvisierten Kooperationspartnern insbesondere eine Erweiterung auf Einrichtungen der ambulanten Pflege, sowie der medizinischen Akutversorgung begrüßen.

Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, eigene Einrichtungen der BAH als Kooperationspartner vorzuschlagen. Dies erscheint sinnvoll, da die bestehenden Kooperationspartner nicht die statistisch ermittelte Lebensrealität von Menschen mit Demenz abbilden, die zu über 70 Prozent in einem ambulanten Setting leben.

Die Zusammenarbeit zwischen Praxisbetrieb/Ausbildungsstelle und der BAH soll im Rahmen eines Kooperationsvertrages geregelt werden. Dieser legt die Verantwortlichkeiten fest.

Es wäre anzuregen, in den Einrichtungen und Betrieben eine feste Ansprechperson zu benennen, um eine reibungslose Schnittstelle auszuweisen. Auch wären Prozessdefinitionen hilfreich, damit dieser Nutzen nicht von Persönlichkeitsmerkmalen abhängt, sondern an Vereinbarungen gebunden ist.

An dieser Stelle soll betont werden, dass aus den Gesprächen zu bestehenden und auch geplanten Kooperationen eine sehr positive und wertschätzende Haltung hervorging.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

2.7 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (BAH und Betrieb) wird nach den Vorgaben des Saarl. BAKadG gestaltet. Diese umfassen u.a. eine enge Verzahnung und eine abgestimmte theoretisch-praktische Ausbildung, welche vertraglich sowie innerhalb eines Ausbildungsrahmenplans festgehalten und durch Vorgaben der BAH umgesetzt wird. Die Umsetzung geschieht in Form von Praxisaufträgen für die Selbstlernphasen in den Betrieben. Des Weiteren sind die Studierenden im Rahmen ihrer Tätigkeit in den kooperierenden Einrichtungen insoweit von allg. Dienstpflichten befreit, als diese die vertraglich zugesicherte Zeit zur Erreichung der Studienziele zur Verfügung haben (Erfüllung der Praxisaufträge innerhalb jedes Moduls).

Da dieses Studienangebot ein Novum darstellt, kann für die fachliche Betreuung kein Ausbildungs- und/oder Kompetenzniveau beschrieben werden. Am zunächst geplanten Studienort Saarbrücken/Saarland, gibt es keine höhere oder vergleichbare Qualifikation/ Fachperson, welche hierfür herangezogen werden kann. Durch die Gestaltung der Praxisaufträge einerseits sowie die enge Be-

betreuung durch hauptamtliches Lehrpersonal und geeignete nebenberufliche Lehrende mit individuellen Möglichkeiten der direkten bis hin zur Vor-Ort-Betreuung andererseits, soll der Transfer der theoretischen Elemente in das tägliche/praktische Handeln sichergestellt werden.

Wie im Kapitel Personelle Ressourcen dargelegt wurde, befinden sich die hauptamtlichen Lehrkräfte in Festanstellung an der BAH und decken einen Mindestanteil von 40% der Lehre im Studiengang ab.

Die Praxisphasen unterliegen innerhalb des Konzepts zur Qualitätssicherung der Evaluation durch die Studierenden. Des Weiteren bezieht sich die Betreuung durch die Lehrenden der BAH auch auf die betreuenden Personen in den Betrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie bereits unter Personelle Ressourcen dargestellt wurde, entspricht das Verhältnis von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften der BAH dem saarländischen Berufsakademiegesetz (40 % professorale geg. 60 % nichtprofessorale Lehre). Die vorhandenen hauptberuflichen Lehrkräfte erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen.

Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte wird nach den Schilderungen der BAH als zweckdienlich angesehen, wobei die Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen bei den Kooperationen grundlegend ist.

Qualität und Kontinuität im Lehrangebot kann nicht allein durch Evaluation durch die Studierenden gesichert werden, sondern bedarf eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst. Sofern die in den Kapiteln Studienerfolg und Besonderer Profilsanspruch beschriebenen strukturellen Schwächen behoben sind, wird hier hinsichtlich der besonderen Hochschulform keine Beeinträchtigung von Studierbarkeit oder Studienqualität gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt (vorbehaltlich der Erfüllung der Auflagen im Kapitel *Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen*).

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Studienorganisatorische Unterlagen lagen zum Zeitpunkt der Begutachtung überwiegend als Entwürfe vor.
- Bei der Begutachtung wurde auch das Pflegeberufegesetz 2020 berücksichtigt.
- Aufgrund der von der Gutachtergruppe im Rahmen der Begehung identifizierten erforderlichen Verbesserungen hatte die BAH die Gelegenheit, umfassende Änderungen und Ausarbeitungen am Studiengang vorzunehmen, die dem Gutachtergremium am 21.12.2020 zur Nachbegutachtung vorgelegt wurden. Die Ergebnisse dieser Qualitätsverbesserungsschleife wurden im Akkreditierungsbericht dokumentiert. Der ursprüngliche Akkreditierungsbericht wurde am 07.07.2020 erstellt, die überarbeitete Fassung am 02.02.2021.

- Nach der Übersendung des mit dem Gutachtergremium finalisierten Akkreditierungsberichts am 02.02.2021 konnte die BAH weitere Kooperationspartner wie auch Lehrbeauftragte gewinnen und verschiedene Prozesse weiterentwickeln, sodass am 11.03.2021 eine zweite Stellungnahme mit weiteren Nachreichungen übersendet wurde. Diese wurden der Akkreditierungskommission von ACQUIN am 22. März 2021 zur Einschätzung vorgelegt.

Die Akkreditierungskommission weicht auf Grundlage der erneuten Nachreichungen in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

- Streichung der Auflage „Um die Durchführung des dualen Studiengangs zu gewährleisten, muss die Hochschule abgeschlossene Kooperationsverträge vorlegen.“
Begründung: Am 11.03.2021 hat die BAH unterzeichnete Kooperationsverträge vorgelegt, durch die Praktikumsplätze in ausreichender Anzahl sichergestellt werden.
- Streichung der Auflage „Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wie auch der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums zu gewährleisten, ist ein entsprechendes Konzept vorzulegen.“
Begründung: Im Rahmen der erneuten Stellungnahme am 11.03.2021 wurde ein geeignetes Konzept zur Sicherstellung von Aktualität und Adäquanz der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums vorgelegt.
- Streichung der Auflage „Im Evaluationskonzept ist die Kompetenzbeurteilung gemäß HQR einzubeziehen.“
Begründung: Im Rahmen der erneuten Stellungnahme am 11.03.2021 wurde in angemessener Weise die Einbeziehung der Kompetenzbeurteilung gemäß HQR dargelegt.
- Streichung der Empfehlung „Es sollte erwogen werden, die Fallanalyse in die Bachelorarbeit einzubeziehen.“
Begründung: Im Rahmen der erneuten Stellungnahme am 11.03.2021 wurde darauf hingewiesen, dass die Empfehlung aufgenommen wurde und Möglichkeiten zur Umsetzung aufgezeigt werden.

- Umformulierung der Empfehlung „Der Einsatz von Leistungstests im Studiengang sollte genauer definiert werden.“ zu „Sofern die BAH den Einsatz von Leistungstest im Studiengang vorsieht, sollte eine Definition in der Prüfungsordnung erfolgen.“
Begründung: Gemäß Aussage der BAH am 11.03.2021 sind im Studiengang keine Leistungstests vorgesehen; die Nennung dieser Prüfungsform in der Prüfungsordnung basiere auf einem Versehen und soll neu gefasst werden.
- Hinsichtlich der Auflage „Die Ausstattung mit ausreichendem fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal ist sicherzustellen.“ sowie der Empfehlung „Um die Anrechnungsmodalitäten in Modul 1 nachvollziehbar und transparent darzustellen, sollte die Hochschule eine Kompetenzmatrix erstellen.“ schließt sich die Akkreditierungskommission von ACQUIN trotz der zusätzlichen Erläuterungen und der Nachreichungen dem Gutachtervotum an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Saarländische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StAkkrV)
- Saarländisches Berufsakademiegesetz

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Stefanie Seeling**, Professorin für Pflegewissenschaft, BA Pflege dual: Hochschule Osnabrück
- **Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann**, Studiendekan Abteilung Pflege und Gesundheit: Hochschule Hannover

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Veronika Maaß**, Koordination Demenzarbeit: Malteser Berlin-Tempelhof

c) Vertreterin der Studierenden

- **Clara Einhaus**, Gesundheitsökonomie (B.Sc.): Universität Bayreuth

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zur Studierendenstatistik vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	20.04.2020
Zeitpunkt der Begehung:	28./29.05.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortlicher, Lehrende, Leitung der Bildungsgruppe Heimerer und Berufsakademie, Auszubildende der Bildungsgruppe Heimerer,
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Akkreditierungsgespräche online

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)